

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Bau- und Vergabeausschuss Mendig	öffentlich	Entscheidung	07.08.2018

Verfasser: Svenja Dedenbach	Fachbereich 4
------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Beratung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB- hier: Abweichung der Einfriedungshöhe

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt sein Grundstück Gemarkung: Niedermendig, Flur: 10 Flurstück: 797/2 zur Straße hin, einzufrieden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Im Urteilsstein II“. Dieser setzt unter Ziffer 1.5 fest, dass Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis 1 Meter über der Straßenoberkante zulässig sind.

Der Antragssteller gibt in seinem Abweichungsantrag an, dass sich derzeit ein 1,80m hoher Maschendrahtzaun mit einer umwachsenen und geschädigten Hecke als Sichtschutz entlang der öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Um das Straßenbild zu verbessern, möchte er gerne den Zaun und auch die Hecke erneuern und ebenfalls die Höhe von 1,80 m beantragen.

Der Bebauungsplan beinhaltet neben dem Grundstück des Bauherrn nur noch das Nachbargrundstück.

Daher muss der Bauausschuss der Stadt Mendig über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 Absatz 2 BauGB beraten und entscheiden.

Hinweis zur Finanzierung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Beschluss wird in der Sitzung gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen

